

## VERBANDSGEMEINDE KANDEL



## 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2025 DER VERBANDSGEMEINDE KANDEL

AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIE,  
GEMARKUNG MINFELD UND KANDEL

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

*Projekt 836/ Stand: Februar 2023*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Anlass und Ziel der Einzeländerung / Planerfordernis</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Verbandsgemeinde Kandel</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld</b> .....	<b>5</b>
	5.2 Boden.....	7
	5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung.....	7
	5.4 Natur- und Landschaft.....	7
	5.4.1 FFH- und VSG-Gebiete.....	7
	5.4.2 Landschaftsschutzgebiet.....	8
	5.4.3 Verkehr / Technische Infrastruktur.....	9
<b>6</b>	<b>Planerische Vorgaben</b> .....	<b>9</b>
	6.1 Übergeordnete Planungen.....	9
	6.1.1 Landesentwicklungsprogramm.....	9
	6.1.3 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP).....	10
	6.1.4 Teilregionalplan Windenergie.....	11
	6.1.5 Fazit.....	13
	6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel.....	13
<b>7</b>	<b>Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim</b> .....	<b>14</b>
	7.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien).....	15
	7.1.1 Themenbereich Siedlungsflächen.....	15
	7.1.2 Themenbereich Natur- und Freiraumschutz.....	15
	7.1.3 Themenbereiche Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur.....	16
	7.1.4 Summe der Absoluten Ausschlussgebiete (Inkl. Abstandsflächen).....	16
	7.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien).....	17
	7.2.1 Konfliktgebiete – Themenbereich Landschaftsbild und Fremdenverkehr/ Naherholung.....	17
	7.2.2 Konfliktgebiete – Natur- und Freiraumschutz I.....	17
	7.2.3 Konfliktgebiete – Natur- und Freiraumschutz II.....	18
	7.2.4 Windgeschwindigkeiten.....	18
	7.3 Konfliktbewertung durch Überlagerung unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
	7.4 Summe der Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen nach Berücksichtigung der absoluten Ausschlusskriterien und der Abwägungskriterien.....	19
	7.5 Gesamtfazit.....	19
<b>8</b>	<b>Projektierte Änderung</b> .....	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Vorgesehene Untersuchungen</b> .....	<b>21</b>
<b>10</b>	<b>Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren</b> .....	<b>22</b>
<b>11</b>	<b>Übersicht der im Beteiligungsverfahren gemachten Einwendungen</b> .....	<b>22</b>
	11.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB..	22

11.2	Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB .....	22
<b>II</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>23</b>
<b>12</b>	<b>Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung .....</b>	<b>23</b>
12.1	Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	23
12.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele .....	23
12.3	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung .....	26
12.4	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung .....	27
12.5	Basisszenario - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	27
12.5.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	27
12.5.2	Schutzgut Boden und Fläche .....	29
12.5.3	Schutzgut Wasser .....	29
12.5.4	Schutzgut Klima und Luft.....	30
12.5.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	30
12.5.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	31
12.5.7	Schutzgut Mensch .....	31
12.6	Prognose bei Durchführung der Planung .....	31
12.6.1	Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt .....	32
12.6.2	Schutzgut Boden und Fläche .....	32
12.6.3	Schutzgut Wasser .....	32
12.6.4	Schutzgut Klima und Luft.....	32
12.6.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	32
12.6.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	32
12.6.7	Schutzgut Mensch .....	32
12.6.8	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	32
12.6.9	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie.....	33
12.6.10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden .....	33
12.6.11	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. ....	33
12.6.12	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wechselwirkungen) .....	33
12.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen .....	33
12.8	Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	33
12.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	33
12.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	33
<b>III</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>34</b>
<b>13</b>	<b>Verfahrensvermerke .....</b>	<b>34</b>
<b>14</b>	<b>Gesetzesgrundlagen.....</b>	<b>35</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage der Verbandsgemeinde im Landkreis Germersheim sowie Lage des Plangebietes (rot dargestellt) in der Ortsgemeinde Minfeld und der Stadt Kandel .....	3
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes im Raum (schwarz gestrichelt) .....	3
Abbildung 3:	Lage der geplanten Sonderbaufläche Windkraft im rechtskräftigen Flächennutzungsplan .....	4
Abbildung 4:	Geltungsbereich der 15. FNP-Ä, Fläche in ha .....	5
Abbildung 5:	Umgebungs Nutzungen des Plangebietes, Größenangaben in ha .....	6
Abbildung 6:	Topografie .....	6
Abbildung 7:	Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“ .....	7
Abbildung 8:	FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ .....	8
Abbildung 9:	Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes .....	8
Abbildung 10:	Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan für den Planbereich (weiß gestrichelt: Plangebiet) .....	11
Abbildung 11:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Rhein-Neckar – Teilplan Windenergie .....	13
Abbildung 12:	Ausschnitt wirksamer FNP 2015 .....	14
Abbildung 13:	Windgeschwindigkeiten, Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet .....	18
Abbildung 14:	Lage von FFH- und VSG-Gebieten im Umfeld des Plangebietes .....	28
Abbildung 15:	Sturzflutentstehungsgebiete und pot. Überflutung an Tiefenlinien .....	30

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze .....	26
------------	--	----

## I. Begründung

---

### 1 RECHTSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Einzelnen. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

**Eine unmittelbare Rechtswirkung kann der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB entfalten, z.B. in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.**

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Den Kommunen wurde allerdings vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuermöglichkeit, der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Hierzu muss ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen, damit der gesetzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei sind harte und weiche Kriterien systematisch, plausibel und flächendeckend abzuarbeiten, um Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Für den gesamten Landkreis Germersheim wurde zur Interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung ein Gesamtkonzept erarbeitet, das als Grundlage für die Steuerung der Windenergienutzung auch in der Verbandsgemeinde Kandel dient. Auf dieser Grundlage wurden in der VG bereits zwei Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Darüber hinaus sind aktuell keine weiteren Windenergieanlagen zulässig, da die Verbandsgemeinde außerhalb dieser Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen hat.

**Aktuell wurden die rechtlichen Vorgaben für die Windenergie geändert. Dies hat zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch keine Auswirkungen auf die Verfahrensweise in Bezug auf die vorliegende Planänderung, da Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung noch fortgelten.**

## **2 ANLASS UND ZIEL DER EINZELÄNDERUNG / PLANERFORDERNIS**

Die Verbandsgemeinde (VG) Kandel möchte nun zu den bereits dargestellten Flächen für die Windenergie eine weitere Fläche neu ausweisen und somit dem Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien verstärkt Rechnung tragen. Für die Verbandsgemeinde besteht seit Oktober 2019 ein integriertes Klimaschutzkonzept. In diesem ist der Ausbau der Windenergie als wichtiger Beitrag zur Energiewende in der Verbandsgemeinde Kandel verankert. Aus dem darin festgeschriebenen Maßnahmenkatalog geht ein Ausbaupotenzial für Windenergieanlagen bis zum Jahr 2030 hervor. Mit der Umsetzung eines weiteren Windparks auf den Gemarkungen Minfeld und Kandel kann somit ein Schritt zur Erreichung dieses Meilensteins getan werden.

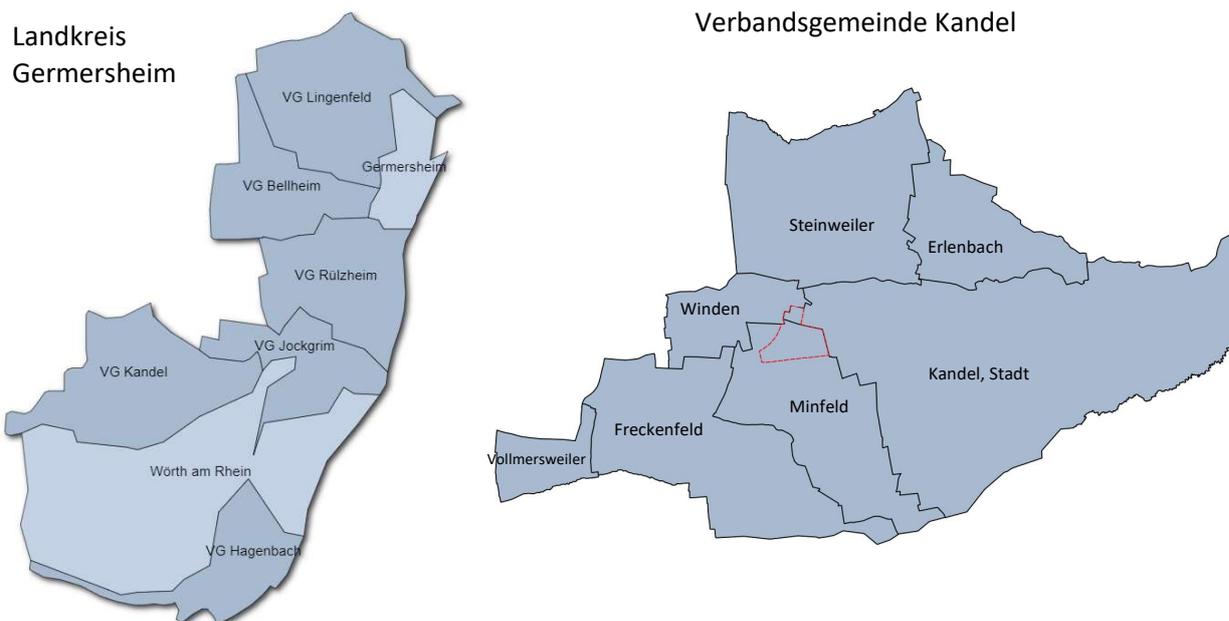
Im „Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim, Verband Metropolregion Rhein-Neckar, Mai 2006“ wurde die geplante Fläche nördlich von Minfeld und nordwestlich von Kandel ortsgemeindeübergreifend als geeignet festgelegt. Diese wurde aber bisher nicht im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt. Da die Fläche aktuell als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist und ein Planvorbehalt gem. §35 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen besteht, ist es zur Umsetzung der Planungsabsichten erforderlich, den aktuellen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Gem. § 249 Abs. 1 BauGB alt bzw. § 245e BauGB neu können in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ohne dass davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht ausreichend sind (isolierte Positivplanung).

Auf dieser Grundlage soll nun die Fläche nördlich der Ortsgemeinde Minfeld und nordwestlich der Stadt Kandel einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft in Minfeld und Kandel, soll weiterhin der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB erfüllt und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) auf die (künftig) dargestellten Flächen beschränkt werden. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde soll somit nicht zulässig sein. Dadurch würde der bisherige Planvorbehalt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Kandel, der durch das „Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim, Verband Metropolregion Rhein-Neckar, Mai 2006“ und den damit zusammenhängenden interkommunalen Vertrag begründet ist, dergestalt ersetzt werden, wie die entsprechende Änderungsvereinbarung zum interkommunalen Vertrag sowie die Flächennutzungsplanänderung dies vorsieht.

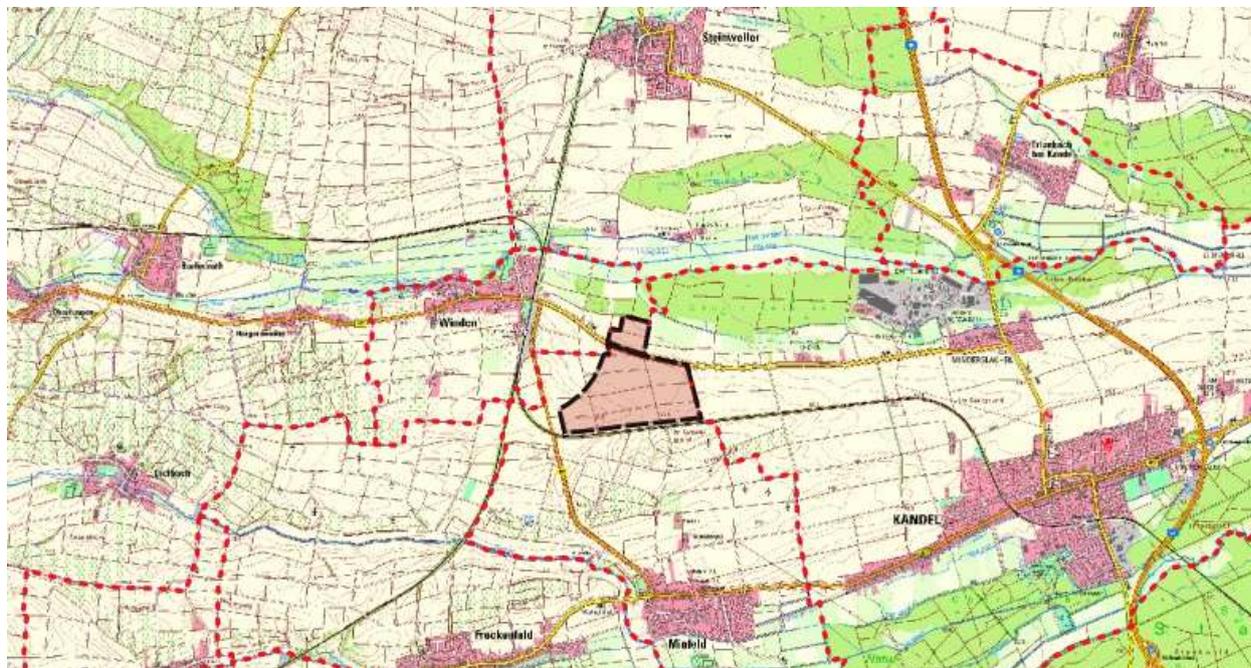
## **3 GELTUNGSBEREICH DER 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2025 DER VERBANDSGEMEINDE KANDEL**

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft liegt im Landkreis Germersheim, in der Verbandsgemeinde Kandel, ortsgemeindeübergreifend auf den Gemarkungen von Minfeld und der Stadt Kandel. Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht über die Verbandsgemeinde Kandel und die Lage der Ortsgemeinden sowie des Plangebietes in der VG wieder:



**Abbildung 1: Lage der Verbandsgemeinde im Landkreis Germersheim sowie Lage des Plangebietes (rot dargestellt) in der Ortsgemeinde Minfeld und der Stadt Kandel<sup>1</sup>**

Das Plangebiet selbst befindet sich nördlich von Minfeld und südöstlich von Winden. Es liegt östlich der B 427 und nördlich der Bahnstrecke Winden – Karlsruhe. Die östliche Grenze des Plangebiets auf der Gemarkung Minfeld ergibt sich durch die Gemarkungsgrenze zur Stadt Kandel, die westliche Grenze durch die Abstände zum Siedlungsbereich von Winden sowie die Gemarkungsgrenze zu Winden. Nördlich, auf der Gemarkung Kandel wird die Lage durch Schutzgebiete begrenzt.



**Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Raum (schwarz gestrichelt)**

<sup>1</sup> <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733404&tp=132097>, Zugriff 24.03.22



**Abbildung 3: Lage der geplanten Sonderbaufläche Windkraft im rechtskräftigen Flächennutzungsplan**

Der Geltungsbereich der 15. FNP-Änderung umfasst insgesamt ca. 86 ha.

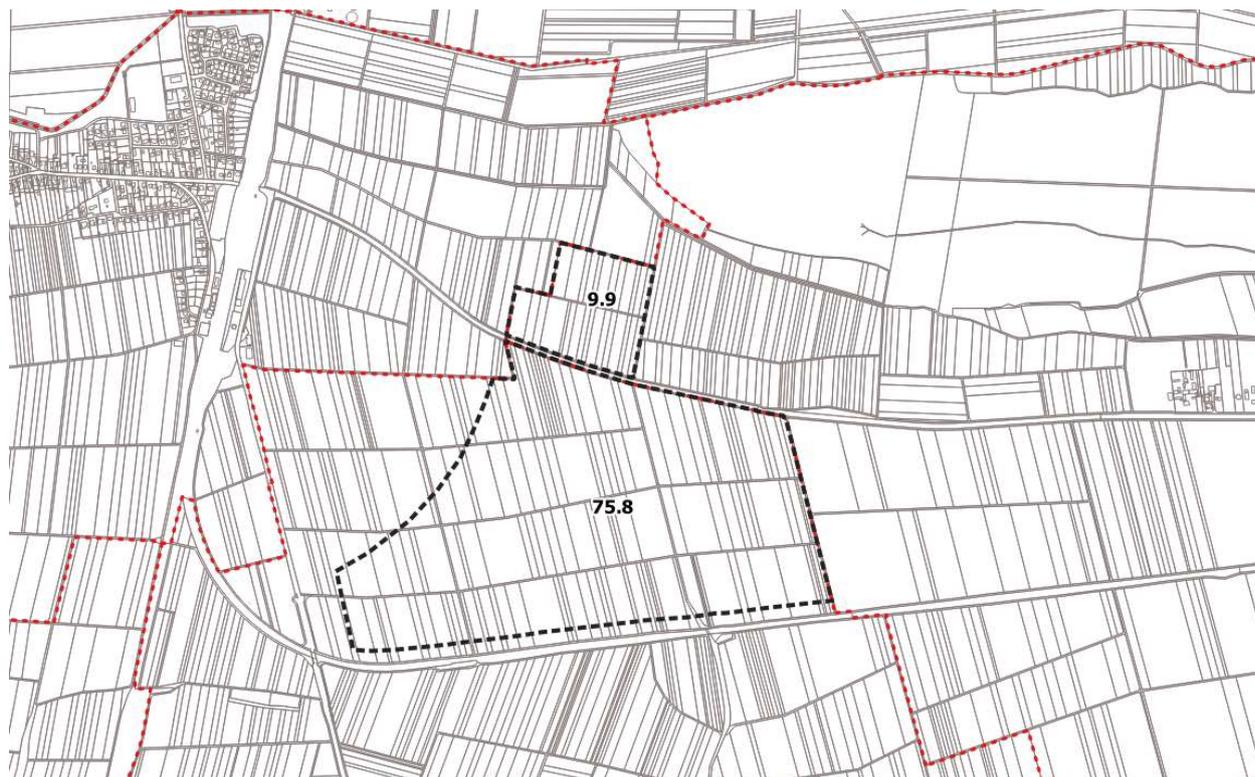
Dabei setzt sich dieser aus einer Teilfläche für die Windkraft auf der Gemarkung Minfeld mit einer Flächengröße von **ca. 75,8 ha (Teilbereich 1)** und einer Teilfläche auf der Gemarkung der Stadt Kandel mit einer Größe von **ca. 9,9 ha (Teilbereich 2)** zusammen. Die geplanten Sonderbauflächen umfassen eine Flächengröße von **85,7 ha**. Die Plangebietsteile werden durch die L 584 getrennt

Teilbereich 1 (Gemarkung Minfeld): 75,8 ha

Teilbereich 2 (Gemarkung Kandel): 9,9 ha

---

Geltungsbereich gesamt der 15. FNP-Ä: 85,7 ha



**Abbildung 4:** Geltungsbereich der 15. FNP-Ä, Fläche in ha

#### **4 NUTZUNGEN IM PLANGEBIET UND IM UMFELD**

Das Plangebiet selbst ist aktuell landwirtschaftlich genutzt. Nordwestlich in 800 m Entfernung befindet sich die Ortslage von Winden. In ca. 1,5 km südliche Richtung befindet sich die Ortslage von Minfeld. Zwischen Bahnlinie und der Ortslage Winden befinden sich verschiedene Aussiedlerhöfe. Im Osten liegt in ca. 1.000 m Entfernung eine Splittersiedlung. Südlich verläuft die Bahnlinie Richtung Karlsruhe, westlich die B 427. Im nördlichen Bereich wird das Plangebiet ein kurzes Stück von der L 548 durchquert.

Zudem liegt das Plangebiet nördlich und östlich bestehender Windparks. Somit kann die vorhandene Infrastruktur (Netzanbindung, Erschließung) genutzt werden. Südlich verläuft eine Hochspannungsfreileitung.

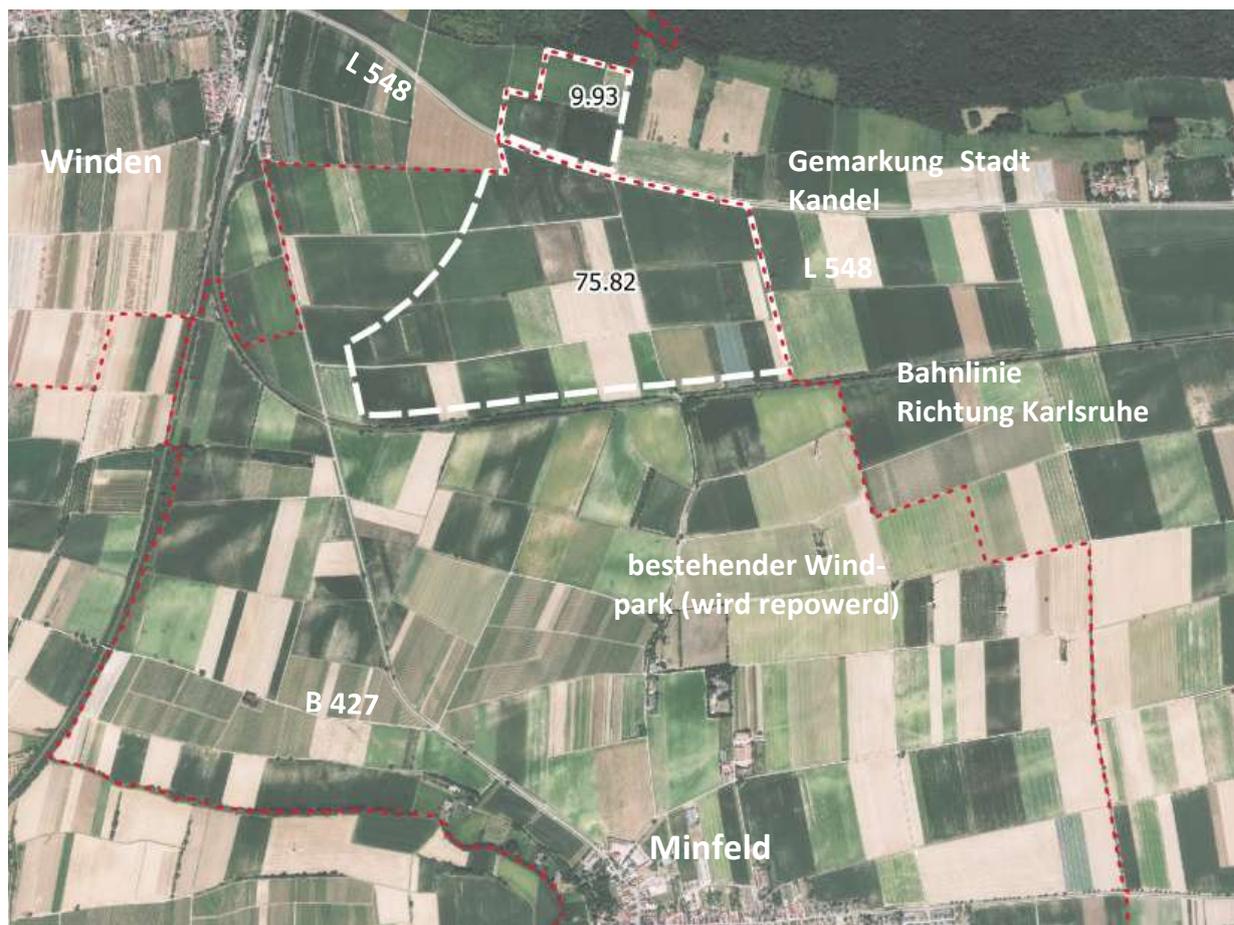


Abbildung 5: Umgebungsnutzungen des Plangebietes, Größenangaben in ha

## 5 Örtliche Rahmendaten

### 5.1 Topografie

Das Plangebiet fällt von Südwesten (ca. 145 m ü.NN) nach Nordosten (ca. 130 m ü.NN) ab, ist aber insgesamt wenig bewegt.

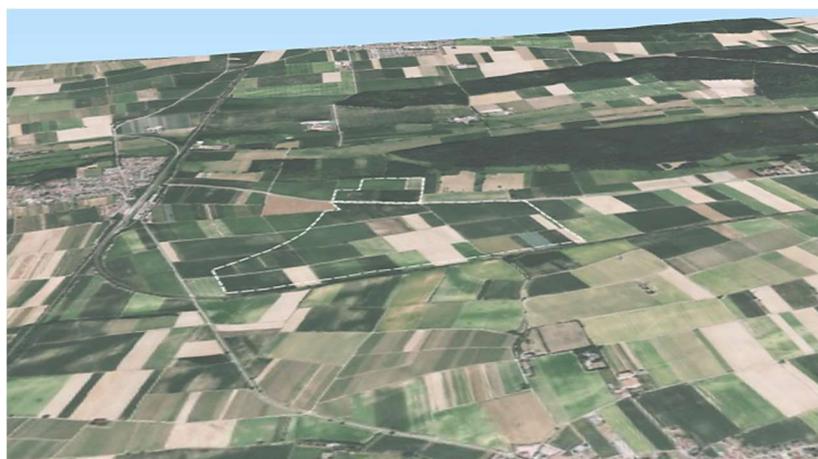


Abbildung 6: Topografie<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Eigene Darstellung WSW & Partner

## 5.2 Boden

Die Bodenfunktionsbewertung<sup>3</sup> enthält für den südlichen Teil des Plangebiets keine Angaben. Im nördlichen Teil liegen Böden mittlerer Einstufung. Es gilt auch zu beachten, dass Windenergieanlagen einen geringen Flächenbedarf aufweisen.

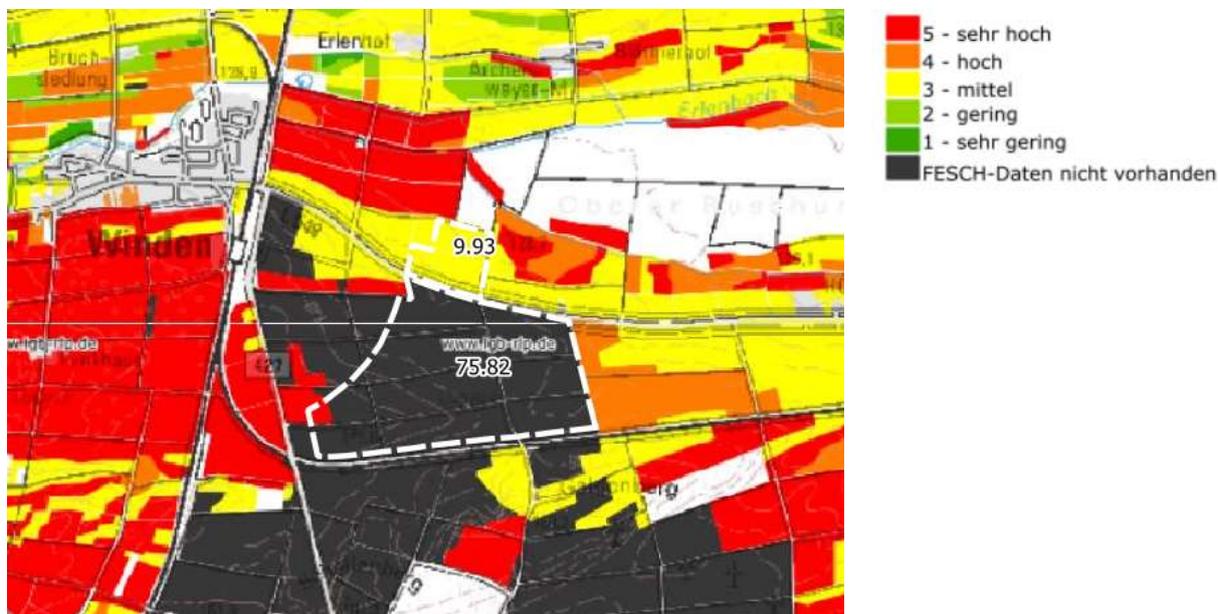


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“<sup>4</sup>

## 5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Gewässer. Im Norden, in ca. 125 m Entfernung, fließt der Altbach. Es bestehen keine Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete finden sich nördlich des Plangebiets in ca. 1.000 m Entfernung. Es besteht keine Hochwassergefährdung.

## 5.4 Natur- und Landschaft

### 5.4.1 FFH- und VSG-Gebiete

Am nördlichen Gebietsrand – nördlich der L 548 - grenzen das FFH Gebiet 6814-302 Erlenbach und Klingbach sowie das Vogelschutzgebiet 6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen unmittelbar an das Plangebiet an.

<sup>3</sup> Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19)

<sup>4</sup> Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19)

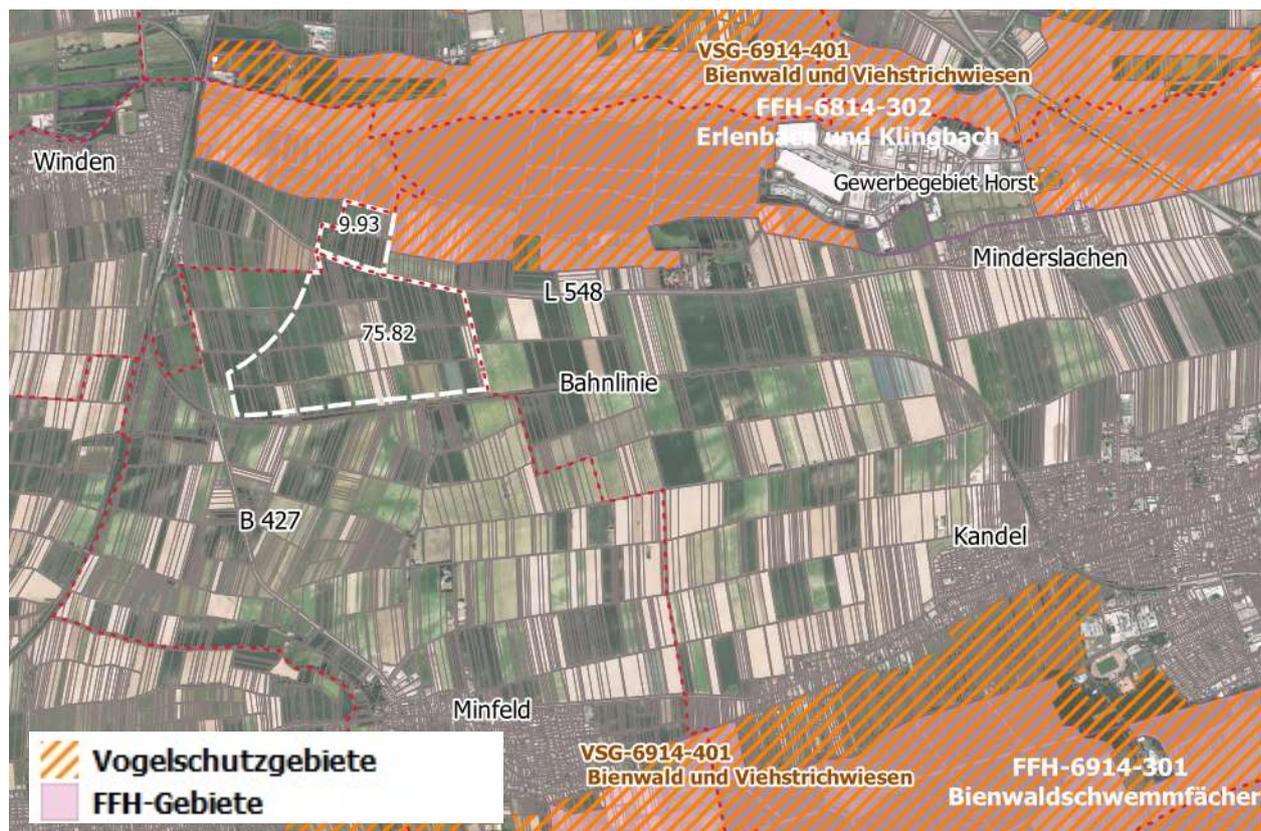


Abbildung 8: FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“<sup>5</sup>

#### 5.4.2 Landschaftsschutzgebiet

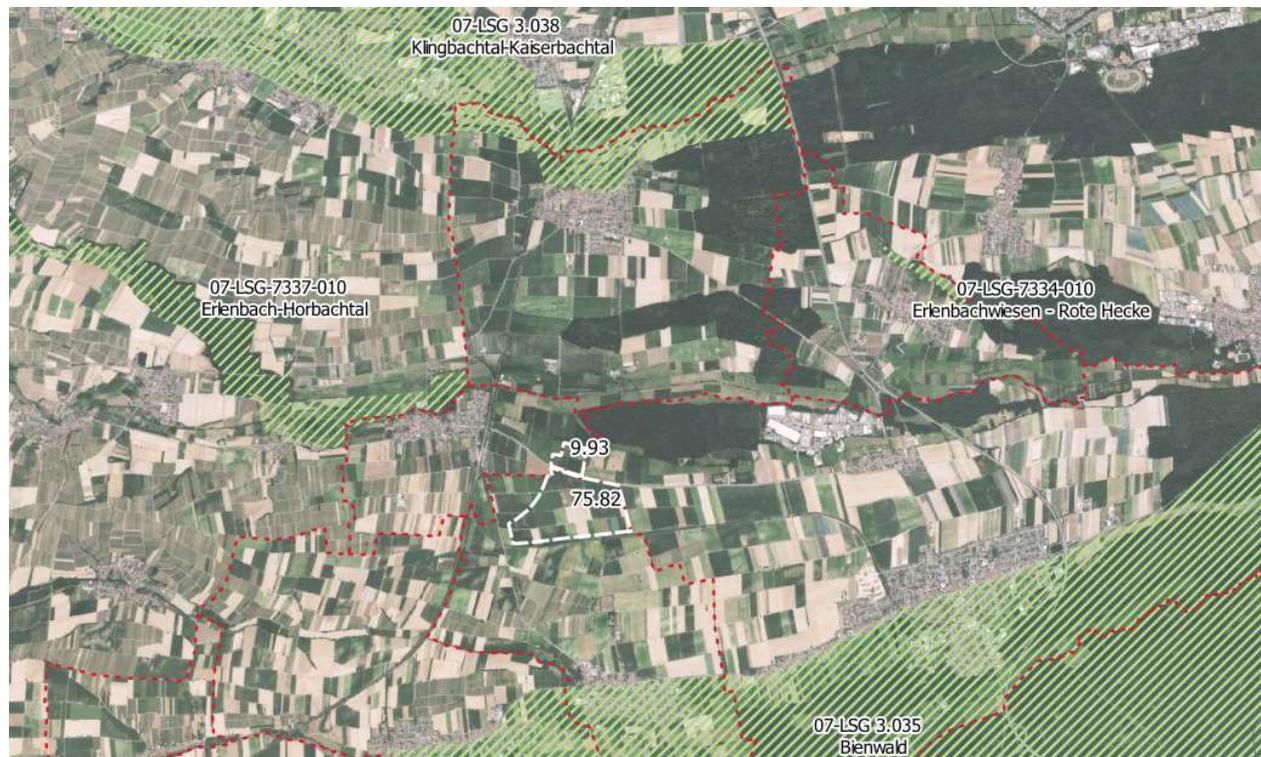


Abbildung 9: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

<sup>6</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

Südlich, nördlich, nordwestlich und westlich befinden sich Landschaftsschutzgebiete. Mit ca. 1.200 m befindet sich das LSG Erlenbach – Horbachtal am nächsten, wird aber durch die Ortslage von Winden vom Plangebiet getrennt. Das Landschaftsschutzgebiet Bienwald liegt in ca. 1.700 m Entfernung. Die Landschaftsschutzgebiete Erlenbach-Horbachtal und Erlenbachwiesen -Rote Hecke liegen mehr als 3000 m entfernt.

#### **5.4.3 Verkehr / Technische Infrastruktur**

Neben der L 548 führt durch den südlichen Teil des Planbereichs eine 20kV-Freileitung. Eine Bahnlinie führt südlich am Plangebiet vorbei.

## **6 PLANERISCHE VORGABEN**

### **6.1 Übergeordnete Planungen**

#### **6.1.1 Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. Aktuell wurde die 4. Teilfortschreibung rechtskräftig. Diese enthält Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Diese Änderung verfolgt das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Aus diesem Grund wurde vor allem das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms IV fortgeschrieben.

#### **6.1.2 Relevante Inhalte der 4. Änderungen des LEP IV**

##### **Z 163 d**

Naturparkkernzonen sind aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen im Grundsatz G 163 k.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

##### **(Z) G 163g**

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

##### **Z 163 h**

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“

## Z 163 i

Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Der Repowering-Bonus wird entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

## Z163j(neu)

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

### 6.1.3 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP)

Seit dem 15. Dezember 2014 ist der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar laut Staatsvertrag Artikel 5, Absatz 5, Satz 3 für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes verbindlich. Seit dem **23.08.2021** besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar zudem ein Teilregionalplan Windenergie (siehe nachfolgendes Kapitel).

Der ERP selbst stellt für den Planbereich Vorranggebiete für die Landwirtschaft dar. Diese stehen allerdings gem. Teilregionalplan Windenergie der Windenergienutzung nicht entgegen, denn es ist eine Überlagerung mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft grundsätzlich möglich. Zudem wird eine Trasse mit unbestimmten Verlauf dargestellt. Hier soll die B 427, ortsdurchfahrtsfrei von Hinterweidenthal (B 10) nach Kandel (A 65) mit den Ortsumgehungen Lauterschwann-Birkenhördt, Bad Bergzabern und Oberhausen – Hergersweiler – Winden – Minderslachen ausgebaut werden. Im östlichen und nördlichen Plangebiet wird ein regionaler Grünzug tangiert. Nördlich grenzen Flächen des landesweiten Biotopverbundes an.



#### Regionale Siedlungsstruktur

- Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
  - Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
  - Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
  - Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
  - Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
- nachrichtlich
- |  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N)                     |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)      |
|  |  | Sonderfläche Bund (N)                          |
|  |  | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |
|  |  | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |

#### Regionale Infrastruktur

##### Verkehrsinfrastruktur

- Freihalte-trasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
- ○ ○ Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)

### Regionale Freiraumstruktur

	Regionaler Grünzug (Z)		Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
	Grünzäsur (Z)		Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)		Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)		Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
	Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)		Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)		Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)		Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

**Abbildung 10: Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan für den Planbereich (weiß gestrichelt: Plangebiet)**

#### 6.1.4 Teilregionalplan Windenergie

Bis 2013 war das Thema „Windenergie“ ein Kapitel des Einheitlichen Regionalplans. Nachdem sich die Planungsvorgaben der Länder mehrfach geändert hatten und der Verband Region Rhein-Neckar teilweise unterschiedliche Planungskriterien für sein Gesamtkonzept zugrunde legen musste, wurde das Thema in einen Teilregionalplan ausgelagert.

Der Teilregionalplan Windenergie wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 01.04.2021 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Staatsanzeiger ist er seit dem **23.08.2021** für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar verbindlich.

Für die Verbandsgemeinde Kandel stellt der Teilregionalplan Windenergie ein Vorranggebiet dar. Fünf Anlagen nordöstlich von Minfeld (ehemaliges Vorranggebiet Minfeld / Galgenberg, GER-VRG04-W) wurden aus Gründen der Abstandserfordernisse zu Siedlungsgebieten bzw. der Unterschreitung der Mindestflächengröße nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum sind im Teilregionalplan Windenergie entsprechend den Vorgaben der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 4. Juli 2017 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
- Nationalparke (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Kernzonen der Naturparke
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-raetischer Limes (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, wobei eine regionalplanerische Konkretisierung zu erfolgen hatte. Dies wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Danach werden folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:
  - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
  - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
  - 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald
  - 9.2.2 Hügelland der Haardt

➤ - 9.2.3 Nördliche Weinstraße

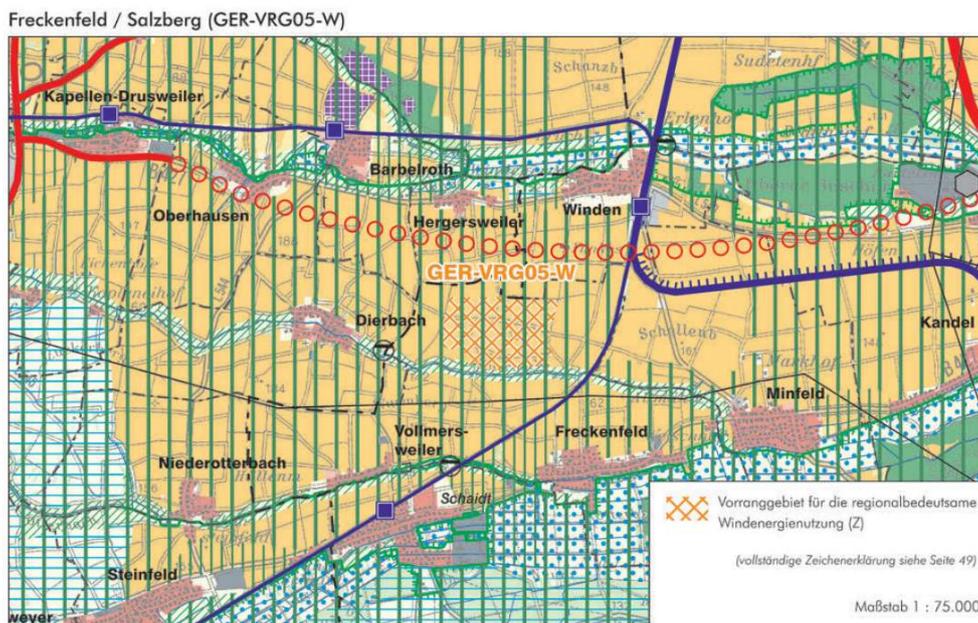
- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Im Rheinland-Pfälzischen Teil verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung geplant werden können.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

- Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete sind deshalb bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung nur noch einer Feinsteuerung zugänglich.
- Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen auch auf kommunaler Ebene Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Dabei sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöffigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig auch die Gemeindegrenzen bilden.
- Bei den kommunalen Planungen sollen die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Alters der in der Region errichteten Windenergieanlagen von derzeit bis zu 19 Jahren wird dieses Thema in absehbarer Zeit an Bedeutung gewinnen.
- An Waldstandorten und an Standorten, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten eher durchschnittlich sind, kann die Nabenhöhe der Windenergieanlagen entscheidend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sein. Zudem ist eine größere Nabenhöhe in der Landschaft vielfach kaum wahrnehmbar. Deshalb sollte eine Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen nur in städtebaulich begründeten Einzelfällen vorgenommen werden.
- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den **regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen**, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. **Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen.** Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.

Grundsätzlich führt der Teilregionaplan aus, dass eine Überlagerung keinen Zielkonflikt darstellen muss, da Windenergieanlagen auf den Einzelstandort bezogen eine geringe Flächeninanspruchnahme haben und damit die Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Salzberg	
Gebietsnummer	GER-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freckenfeld	
Flächengröße in ha	110,5	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
	Gutachten GEO-NET	6,0 - 6,2
	Gutachten TÜV Süd	5,9 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	6	

#### ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und eines militärischen Übungsraums für Luftfahrzeuge. Eine abschließende Aussage ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

### Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Regionalplan Rhein-Neckar – Teilplan Windenergie

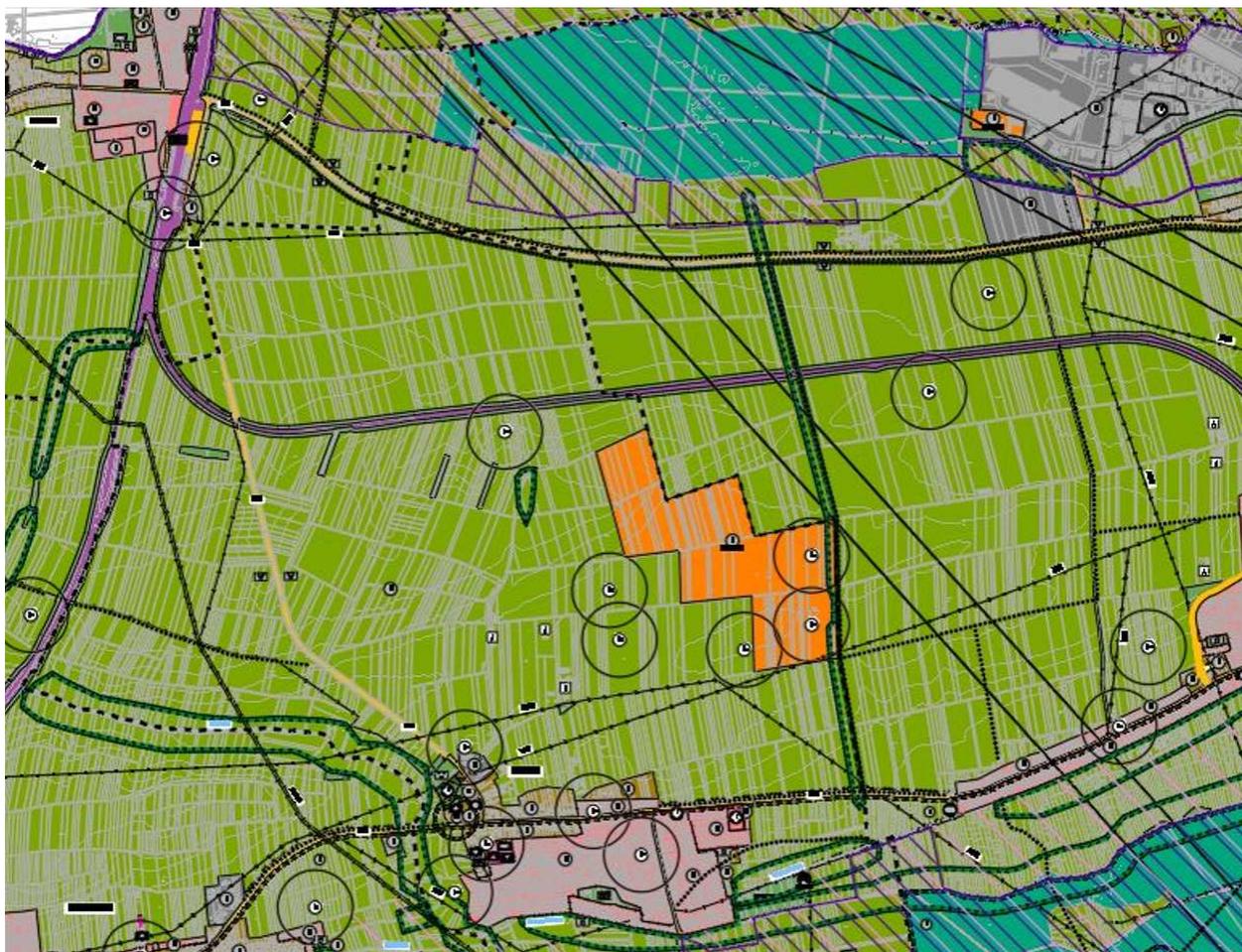
#### 6.1.5 Fazit

Das Plangebiet tangiert nördlich der L 548 ein Vorranggebiet Landwirtschaft sowie einen regionalen Grünzug. Eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft stellt i.d.R. kein Problem dar, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen gering ist. Auf Grund der Lage im Regionalen Grünzug ist zu prüfen inwieweit eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung besteht bzw. hergestellt werden kann. Grundsätzlich führt der Teilregionaplan aus, dass eine Überlagerung keinen Zielkonflikt darstellen muss, da Windenergieanlagen auf den Einzelstandort bezogen eine geringe Flächeninanspruchnahme haben und damit die Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden.

**Weiterhin ist zu beachten, dass gerade die Festlegungen des Teilregionalplanes Windenergie Bezug auf das LEP IV nimmt und hier die aktuellen Änderungen der 4. Teilfortschreibung noch keinen Eingang gefunden haben.**

#### 6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen dar.



**Abbildung 12: Ausschnitt wirksamer FNP 2015**

In der Verbandsgemeinde Kandel sind zurzeit zwei weitere Sonderbauflächen Windkraftnutzung (nord-östlich von Minfeld mit 5 Windenergieanlagen) und nördlich von Freckenfeld dargestellt.

Durch die zusätzliche Darstellung einer Sonderbaufläche soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin erfüllen und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auf diese Flächen beschränken. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde somit nicht zulässig.

## **7 GESAMTKONZEPT ZUR INTERKOMMUNALEN STEUERUNG DER WINDENERGIEANLAGE FÜR DAS GEBIET DES LANDKREISES GERMERSHEIM**

Auf kommunaler Ebene werden durch das „**Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergieanlage für das Gebiet des Landkreises Germersheim, Verband Metropolregion Rhein-Neckar, Mai 2006**“ (GISW) Vorranggebiete für die Windenergieanlage vorgegeben.

Die bisherige Gebietskulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kandel wird durch diese am 21.11.2006 geschlossene **interkommunale Vereinbarung** zwischen allen dem Kreis Germersheim angehörigen Verbandsgemeinden und Städten bestimmt. Diese Vereinbarung kann aufgrund der Bindungswirkungen des § 204 BauGB von den unterzeichnenden Gemeinden nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

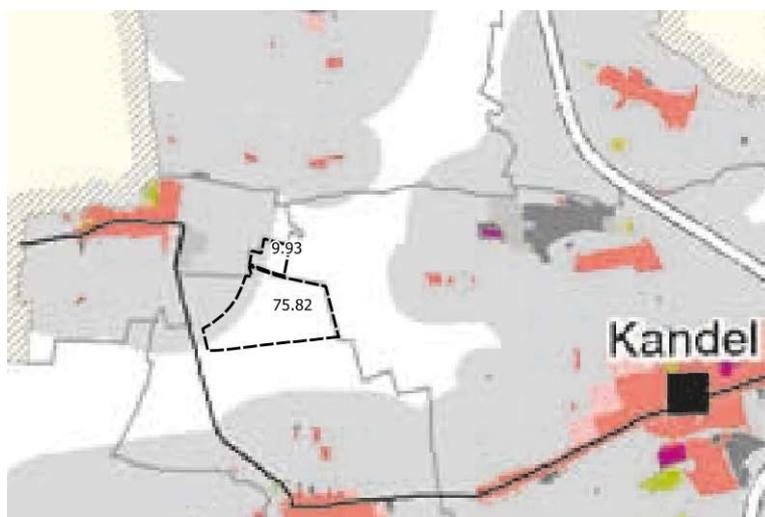
Zwischenzeitlich wurde die Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Rheinland-Pfalz angepasst. Aufbauend auf diesen neuen Anforderungen haben sich die dem Landkreis Germersheim angehörenden Verbandsgemeinden und Städte bereits 2013 auf eine **1. Änderung der interkommunalen Vereinbarung** verständigt. Die „1. Änderungsvereinbarung zur vertraglichen Vereinbarung über die Darstellung von Flächen

für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung vom 21.11.2006 gem. § 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB“ wurde von den 8 beteiligten Gebietskörperschaften am 16.12.2013 unterzeichnet<sup>7</sup>. Diese betraf für die Verbandsgemeinde Kandel eine Fläche in der Gemarkung Freckenfeld.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Untersuchungen des Gesamtkonzepts zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim nach Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen) und Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen) dargestellt und **werden vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen durch die 4. LEP Fortschreibung sowie den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen der VG Kandel neu bewertet**. Die Neubewertung stellt die Grundlage für die vorliegende FNP-Änderung dar.

## 7.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)

### 7.1.1 Themenbereich Siedlungsflächen

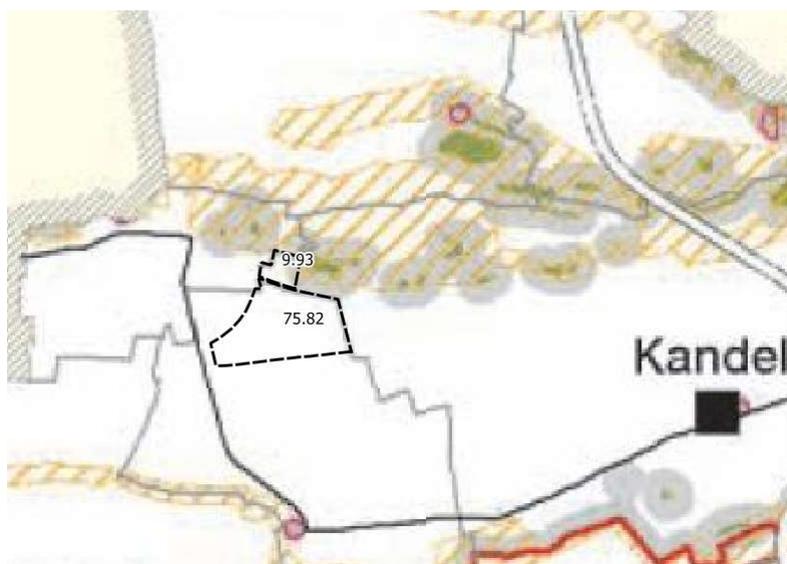


#### Ausschlussgebiete

- Wohnbaufläche / Fläche gem. Nutzung (Bestand)
- Wohnbaufläche / Fläche gem. Nutzung (Planung)
- Gewerbefläche (Bestand)
- Gewerbefläche (Planung)
- Sonderfläche Bund/Militärgelände
- Abstandsfläche
- Einrichtung für Gesundheit, Soziales, Bildung und Kultur
- Sport-, Freizeiteinrichtung, Grünanlage, Friedhof
- Wochenend-, Ferienhausbebauung, Campingplatz

Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

### 7.1.2 Themenbereich Natur- und Freiraumschutz



#### Ausschlussgebiete

- Naturschutzgebiet (Bestand)
- Naturschutzgebiet (Planung)
- Naturdenkmal\*
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz
- geschütztes Biotop nach § 24 LPflG
- geschützter Landschaftsbestandteil\*
- Naturwaldreservat
- Abstandsfläche

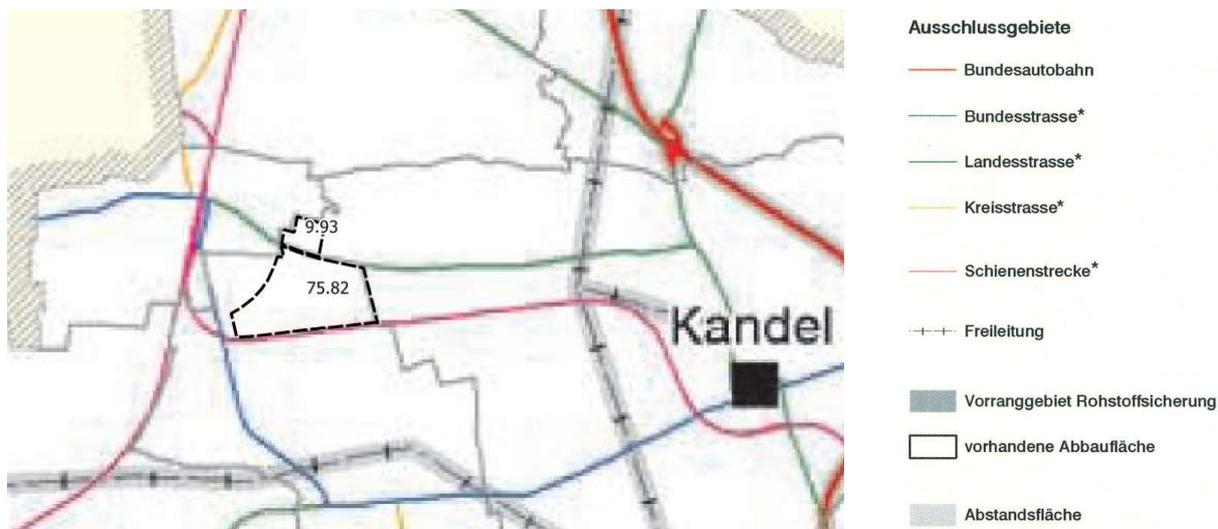
#### Ausschlussgebiete

- Wasserschutzgebiet Zone 1
- Gewässer\*
- Abstandsfläche

Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

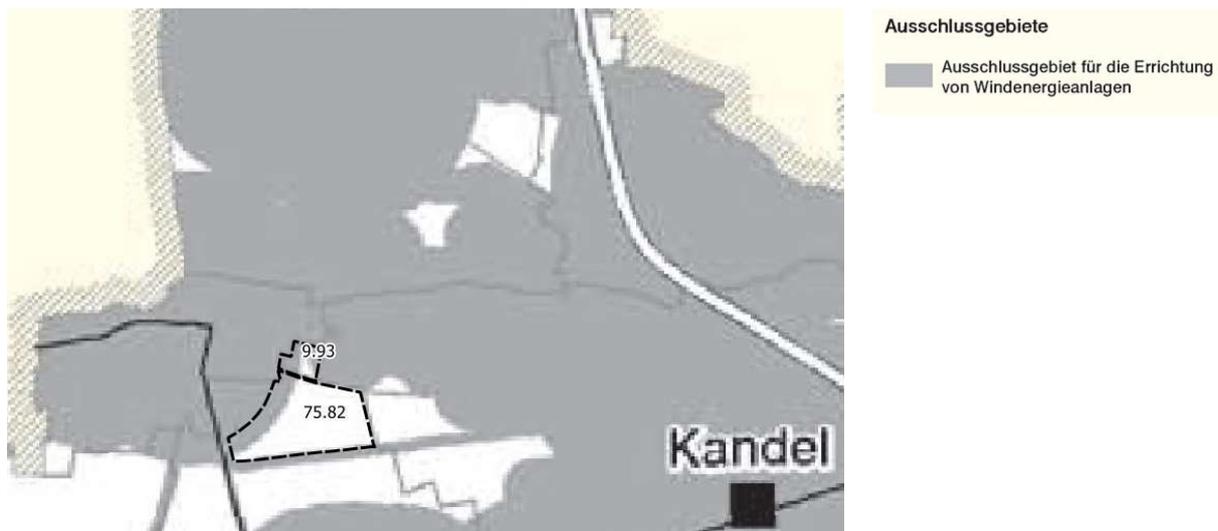
<sup>7</sup> Siehe Anlage Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

### 7.1.3 Themenbereiche Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur



Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

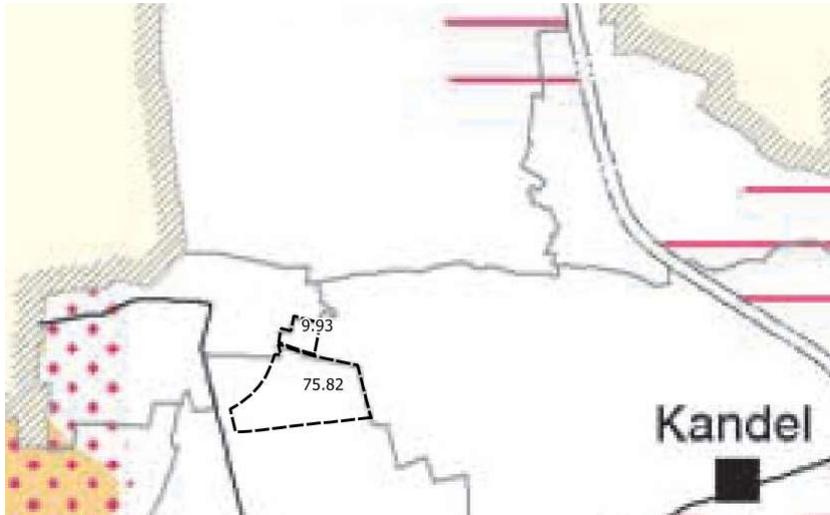
### 7.1.4 Summe der Absoluten Ausschlussgebiete (Inkl. Abstandsflächen)



Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

## 7.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)

### 7.2.1 Konfliktgebiete – Themenbereich Landschaftsbild und Fremdenverkehr/ Naherholung

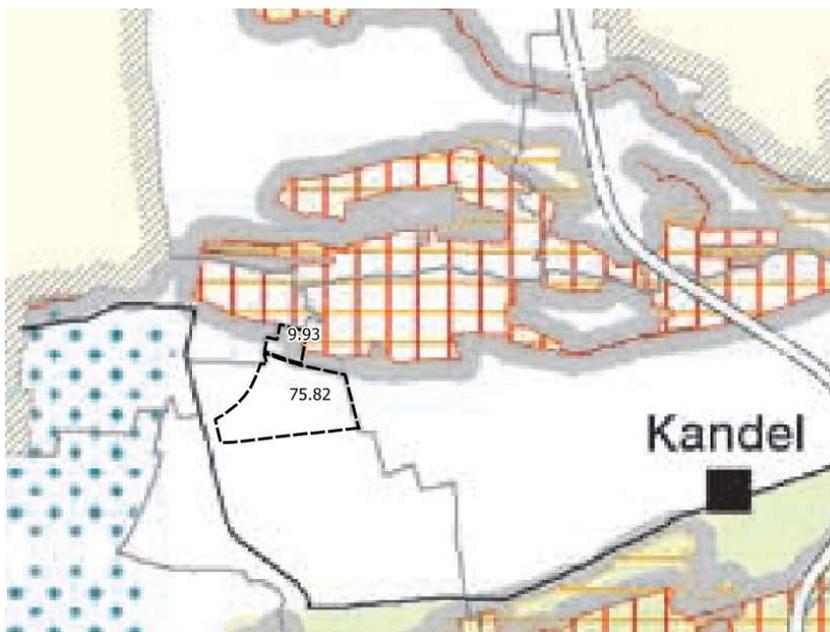


#### Konfliktgebiete

- Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung
- Bereich mit bes. Bedeutung für Naherholung
- Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Sensibilität

Schwarz gestrichelt:  
vorgesehenes Plangebiet

### 7.2.2 Konfliktgebiete – Natur- und Freiraumschutz I

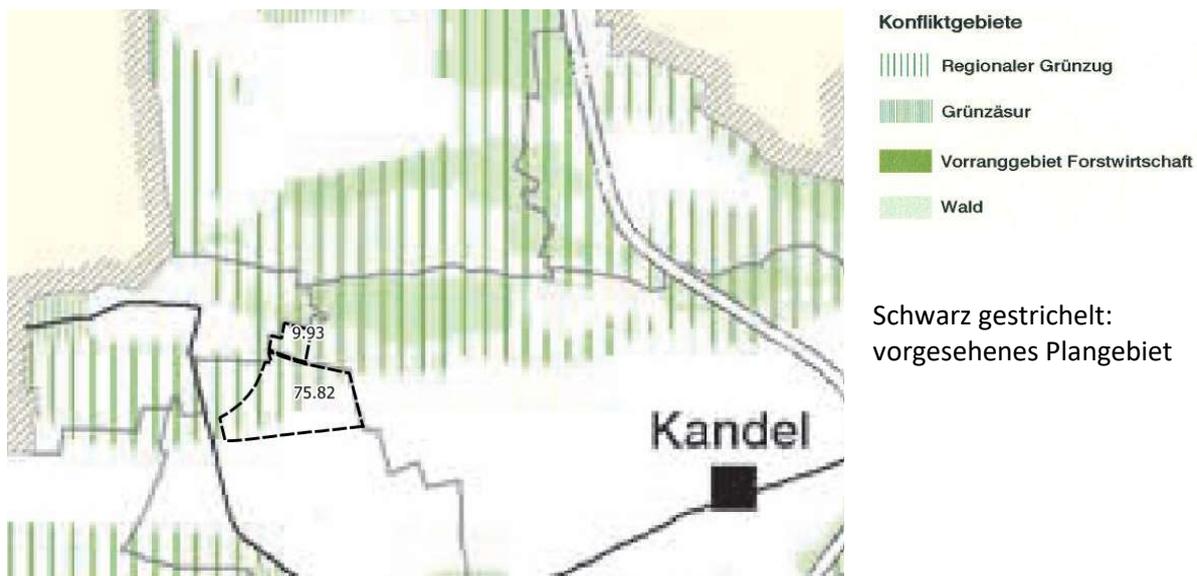


#### Konfliktgebiete

- ▨ Optionsfläche des Biotopverbundsystems
- bed. Ausschnitt der Kulturlandschaft
- ▨▨▨▨ FFH-Gebiet
- ▨▨▨▨ Vogelschutzgebiet
- ▨▨▨▨ Landschaftsschutzgebiet
- Abstandsfläche

Schwarz gestrichelt:  
vorgesehenes Plangebiet

### 7.2.3 Konfliktgebiete – Natur- und Freiraumschutz II



Hinweis:

Der Regionale Grünzug ist nur noch nördlich der Landesstraße im ERP dargestellt.

### 7.2.4 Windgeschwindigkeiten

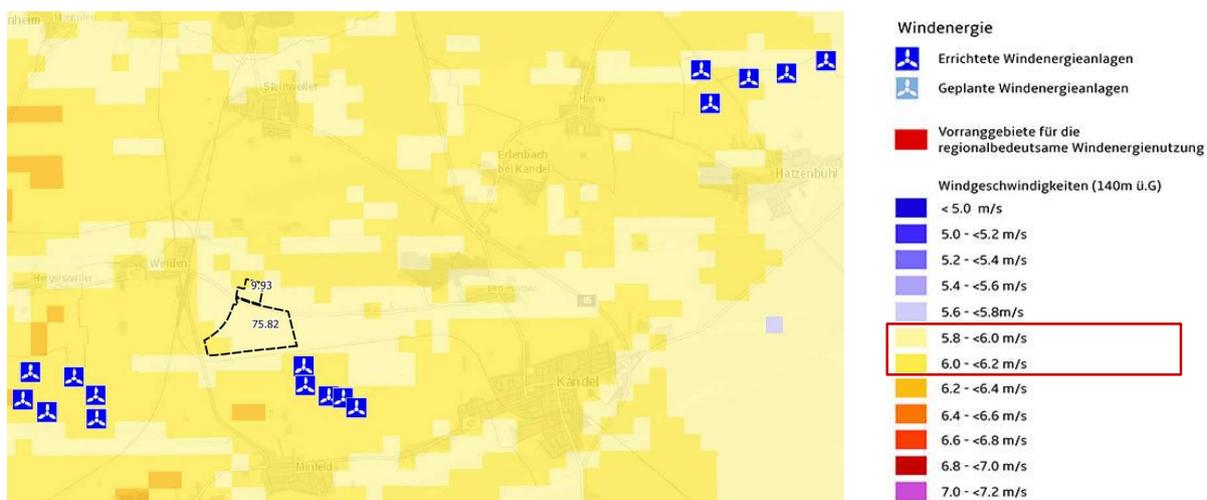
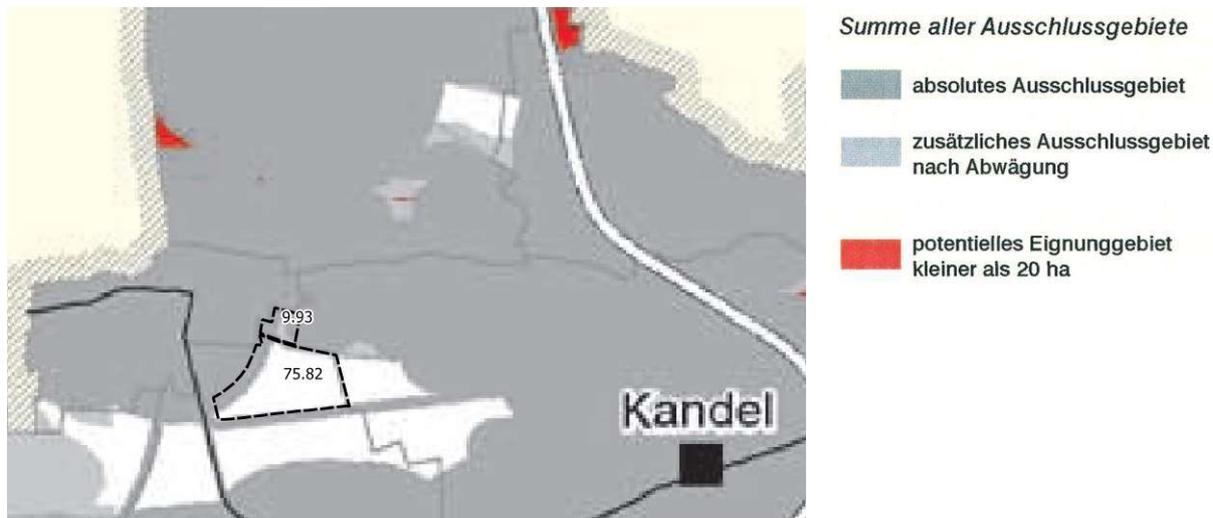


Abbildung 13: Windgeschwindigkeiten<sup>8</sup>, Schwarz gestrichelt: vorgesehenes Plangebiet

<sup>8</sup> Vgl. Karte „Erneuerbare Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar“, aufgerufen unter: <https://www.raumbeobachtung-rhein-neckar.de/Energie/Karte.html>

### 7.3 Summe der Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen nach Berücksichtigung der absoluten Ausschlusskriterien und der Abwägungskriterien



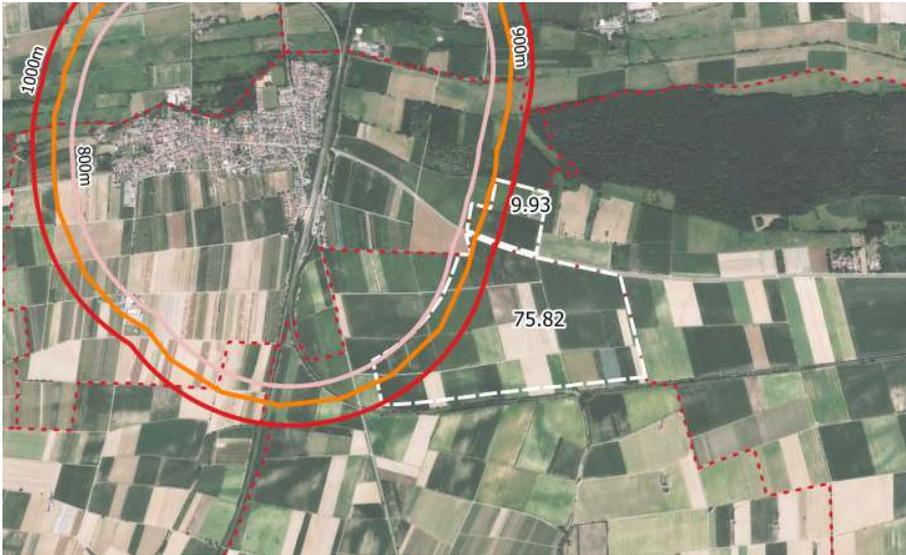
### 7.4 Gesamtfazit

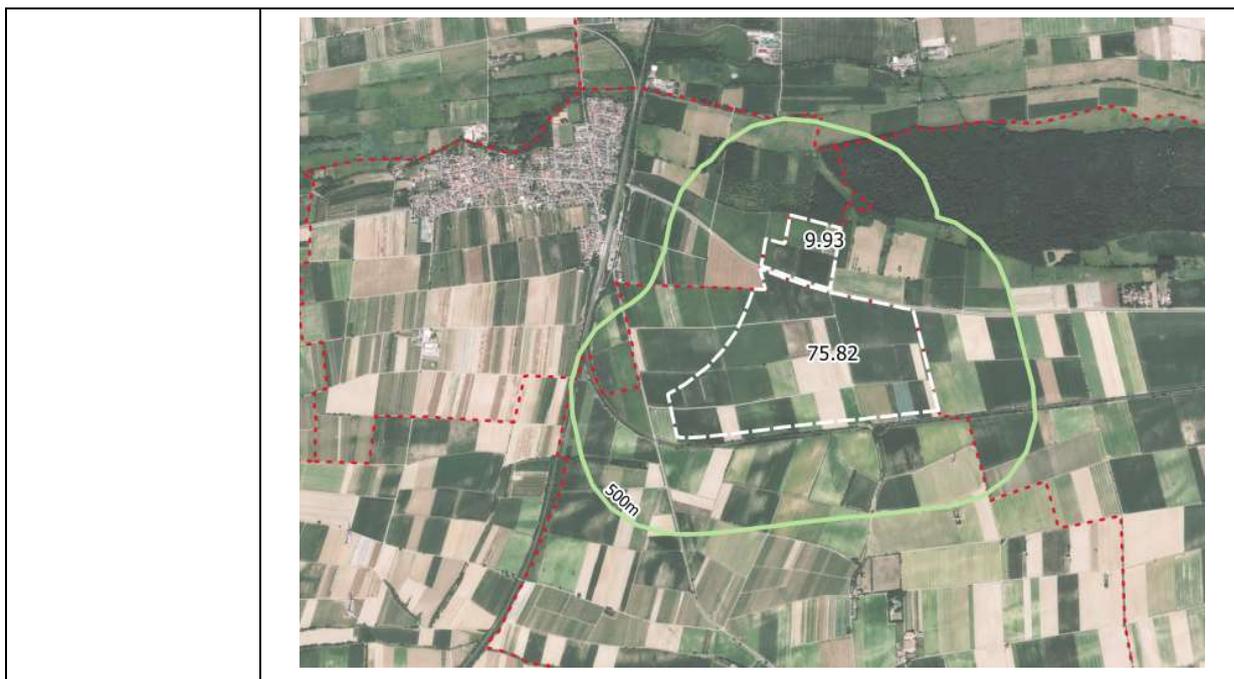
Im Ergebnis wird der südlich der L 528 gelegene Plangebietsteil als „weiße Fläche“ dargestellt. In diesem Bereich ergibt sich ein potenzielles Eignungsgebiet für die Windenergie. Im nördlichen Teilbereich besteht gem. Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim, 2006 eine höhere Konfliktdichte. Da das Konzept bereits aus dem Jahr 2006 stammt und sich zwischenzeitlich die Rahmenbedingungen geändert haben, wird der Standort neu bewertet. So werden aktuell z.B. die Abstände zu den Siedlungslagen durch die LEP IV-Änderung verringert.

**Insgesamt werden durch die Neuausweisung der Fläche die Grundzüge der Gesamtkonzeption nicht berührt, da sich die Eignung der Fläche für die Windenergienutzung vor allem durch die Anpassung an die geänderten Abstandsvorgaben und aktuellen Rahmenbedingungen ergibt.**

## 8 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

SONDERGEBIET WINDKRAFT – SONDERBAUFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG WINDKRAFT, CA. 86 HA	
	<i>Wirksamer FNP</i>
	<i>geplante Darstellung</i>
<b>Ziel/ Größe</b>	Darstellung einer neuen Baufläche als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft im nördlichen Minfeld und nordwestlichen Kandel
<b>Darstellung im wirksamen FNP</b>	Landwirtschaftliche Fläche, Leitung, Landesstraße
<b>Aktueller Bestand</b>	Zur Zeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

<p><b>Übergeordnete Planungen</b></p>	<p>Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft, Verkehrsstrasse</p>
<p><b>Standortalternativen</b></p>	<p>Es fand eine Prüfung im Rahmen der Aufstellung des Gesamtkonzepts zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung statt. Die Fläche ist grundsätzlich geeignet. Ehemals vorhandene Restriktionen sind zwischenzeitlich entfallen bzw. müssen vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzungen neu bewertet werden.</p>
<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Um den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, soll der Ausbau erneuerbarer Energien verträglich erfolgen. Da sich die Fläche grundsätzlich eignet, kann hier eine geordnete Entwicklung der Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Kandel erreicht und eine Konzentrationszone Windenergie dargestellt werden. Der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB wird weiterhin erfüllt werden.</p> <p>Weiterhin ist diese Fläche durch eine Freileitung, die Bahnlinie sowie Straßen vorbelastet. Zudem bestehen bereits Windparks im Umfeld.</p> <p>Im Bereich dieser Fläche herrschen im Durchschnitt Windgeschwindigkeiten von 5,8-6,0 m/s vor.</p>
<p><b>Lage zu Wohn-/ Mischgebieten/ Sonstige Schutzabstände</b></p>	<p>Distanzen zu umliegenden Gemeinden betragen 800 m. Innerhalb der Fläche sind die aktuell maßgeblichen Abstandsregeln zu beachten. <b>Die Vorgaben der in Kraft getretenen 4. Teilländerung des LEP IV werden bereits umgesetzt. Dies ist die Verringerung der Abstände der WEA auf 900 m vom Mastmittelpunkt aus gemessen. Allerdings gelten diese Abstandsregeln nicht für die Bauleitplanung. Hier wird der ein Fläche von ca. 100 für den Rotorradius hinzugerechnet.</b></p> <p>Zudem sind die erforderlichen Flächen zu den klassifizierten Straßen sowie der Bahnlinien im weiteren Verfahren zu konkretisieren und abzustimmen.</p> 
<p><b>Schutzabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen etc.</b></p>	<p>Distanzen zu umliegenden Aussiedlerhöfen etc. mehr als 500m</p>



## 9 VORGESEHENE UNTERSUCHUNGEN

Im Rahmen der konkreten Standortplanung wurden bereits verschiedene Gutachten in Auftrag geben: Dies sind Gutachten mit den Themen:

### Fledermäuse 1000m Radius

- Detektorbegehungen (Frühjahr, Wochenstubenzeit sowie Balz- und Zuggeschehen Herbst)
- Bioakustische Dauererfassung mittels Batloggern/-cordern
- Netzfänge, Besenderung, Quartiersuche mittels Telemetrie, Ausflugszählung
- automatische dauerhafte präsenz-absenz-Telemetrie bei Auftreten relevanter Arten
- Naturschutzrechtliche Prüfung der Ausführungsplanung – Kontrolle von Rodungsflächen, Zuwegungen etc. hinsichtlich potenzieller oder vorhandener Quartierbäume - Bilanzierung und Formulierung von Ausgleichsmaßnahmen

### Vögel

- Brutvögel im 500m Radius (Erfassung der Brutstätten windkraftsensibler Brutvögel / Großvögel) Wespenbussard und Baumfalke bis 1.000m; Rotmilan bis 1.000m; Schwarzstorch bis mind. 3.000m); Suche der Horstbäume, Einmessen
- Rastvögel im 2.000m Radius (Frühjahrsrast und Herbstrast)
- Zugvögel allgemein
- Raumnutzung (RNA) Rotmilan / Schwarzmilan
- Habitatpotenzialkartierung (Rotmilan)

Zudem werden weitere Untersuchungen hinsichtlich der Nähe zum FFH und VSG-Gebiet durchgeführt.

## **10 SONSTIGE HINWEISE/ HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE VERFAHREN**

### **Wasser**

In Windkraftanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich daher um "Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe", die den Vorschriften der VAwS (Anlagenverordnung) unterliegen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Windkraftanlagen so beschaffen sein müssen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden, ein Gewässer oder das Grundwasser gelangen können und Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.

### **Gewässer**

Anlagen in, an oder über und unter Gewässern III. Ordnung bedürfen innerhalb des 10m-Bereichs einer Genehmigung nach § 76 LWG.

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

### **Landwirtschaft**

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Zustände der Wirtschaftswege aufgenommen und beweismäßig gesichert werden. Alle Schäden, die baubedingt entstehen, sind vom Betreiber zu beseitigen. Beim Bau zusätzlicher Wege muss zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein ebenerdiger Einbau von Trag- und Deckschichten erfolgen. Eine beweismäßige Sicherung von evtl. Bauumfeld vorhandenen Beregnungsanlagen etc. muss erfolgen.

### **Militärische Belange**

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Standortkoordinaten, Nabhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

## **11 ÜBERSICHT DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEMachten EINWENDUNGEN**

### **11.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

### **11.2 Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

## II Umweltbericht

### 12 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die in dem Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge für *die Ebene der Flächennutzungsplanung abwägungserheblichen Umweltauswirkungen* darzustellen und zu bewerten.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert.

#### 12.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der gültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel ist seit 2016 rechtswirksam. Inzwischen haben sich die gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der räumlichen Planung geändert (z.B. 3. und 4. Teilfortschreibung des LEP IV).

Die Verbandsgemeinde Kandel beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan durch die Einzeländerung zur Ausweisung eines weiteren Standorts von Windkraftanlagen zu ändern, um einen Beitrag zur klimaneutralen Energiegewinnung zu leisten.

In der Ortsgemeinde Minfeld und der Stadt Kandel sollen auf einer Fläche von ca. 86 ha Windkraftanlagen errichtet werden. Der gesamte, durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Dadurch wird im Sinne der aktuell rechtskräftig gewordenen 4. Teilfortschreibung des LEP IV ein Beitrag zur Erreichung des klima- und energiepolitischen Ziels geleistet, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen.

#### 12.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden/ Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>Bundesbodenschutzgesetz</li><li>Baugesetzbuch</li><li>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens</li><li>Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</li><li>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß</li><li>Geringer Flächenbedarf von Windenergieanlagen</li><li>Nutzung von vorhandener Infrastruktur und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs</li></ul>

	Landesnatur- schutz- gesetz von Rhein- land-Pfalz (LNatSchG)	Nachverdichtung und Innenentwick- lung zur Verringerung zusätzlicher In- anspruchnahme von Böden <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung der Boden- funktionsbewertung bei der Flächenermittlung</li> <li>▪ Berücksichtigung von belaste- ten Flächen bei der Flächener- mittlung</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserhaushalts- gesetz</li> <li>▪ Landeswasserge- setz Rheinland- Pfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.</li> <li>▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden,</li> <li>▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser</li> <li>▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Darstellung von Gewässern und überschwemmungsgefährdeten Bereichen und von Wasserschutzgebieten</li> </ul>
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturschutz-Ge- setz Rheinland- Pfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei</li> </ul>
<b>Luft / Luft- hygiene</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien trägt zum Klimaschutz bei</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ TA Luft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es sind keine schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten.</li> </ul>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnatur- schutzgesetz; Lan- desnaturschutzge- setz Rheinland- Pfalz</li> <li>▪ Baugesetzbuch</li> <li>▪ FFH-Richtlinie</li> <li>▪ Vogelschutzricht- linie</li> <li>▪ EU- Artenschutz- verordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln</li> <li>▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.</li> <li>▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen</li> <li>▪ Berücksichtigung und Vermeidung der Beeinträchtigung von Schutzgebieten</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</li> <li>▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> <li>▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.</li> <li>▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.</li> <li>▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.</li> </ul>	
<b>Land- schafts- bild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche</li> <li>▪ Nutzung vorbelasteter Bereiche</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz</li> <li>▪ Landeswaldgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.</li> <li>▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung von Schutzbjekten bei der Flächenauswahl</li> <li>▪ Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen</li> </ul>
<b>Energieeffizienz/ /</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baugesetzbuch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Planung trägt den Zielen</li> </ul>

erneuerbare Energie		die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	Rechnung
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baugesetzbuch</li> <li>▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</li> <li>▪ TA Lärm</li> <li>▪ DIN 18005</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).</li> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</li> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</li> <li>▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einhaltung von Vorsorgeabständen</li> </ul>

**Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze**

### 12.3 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), inkl. Teilfortschreibung des LEP IV
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

#### **12.4 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, **die sich im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).**

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich auf die neu dargestellte Baufläche und ihre Wirkzonen, soweit sie auf Grund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich auf Grund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes Rahmen setzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes, den potentiellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

#### **12.5 Basisszenario - Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

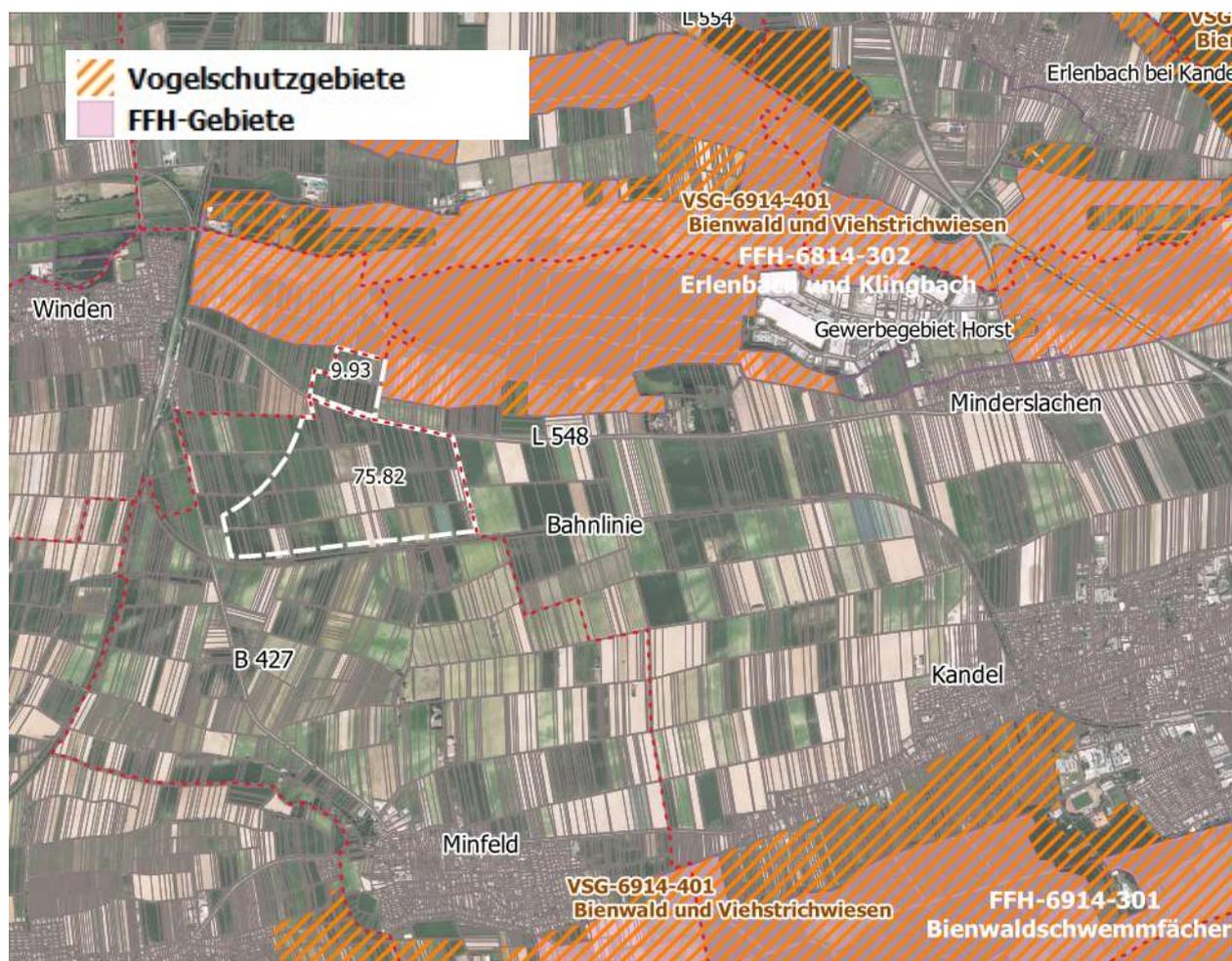
##### **12.5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Plangebiet und seine Umgebung werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind kaum relevante Saumstrukturen entlang der Wege oder Ackerflächen vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich gemäß Landschaftsinformationsportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz weder Schutzgebietsausweisungen noch geschützte Biotoptypen. Allerdings befinden sich unmittelbar nördlich angrenzend ein FFH-Gebiet sowie ein Vogelschutzgebiet (die Gebiete sind flächengleich). Das Vogelschutzgebiet sowie ein weiteres FFH-Gebiet befindet sich auch südlich des Plangebietes. Der Abstand beträgt mehr als 2000 m. Zudem befinden sich die Ortslagen von Kandel und Minfeld innerhalb des 2000 m -Abstandes. Südlich angrenzend an das Plangebiet bestehen zudem bereits 5 Windenergieanlagen, 4 davon sollen abgebaut und durch 2 WEA ersetzt werden.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet 6814-302 „Erlenbach und Klingenbach“
- FFH-Gebiet 6914-301 „Bienwaldschwemmfächer“
- EU-Vogelschutzgebiete 6914-401 „Bienwald und Viehstrichwiesen“



**Abbildung 14: Lage von FFH- und VSG-Gebieten im Umfeld des Plangebietes**

Des Weiteren bestehen die FFH-Lebensraumtypen BT-6914-0001-2011, BT-6914-2006-2011 (beide magerere Flachland-Mähwiesen), BT-6914-2004-2006 (schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (nicht FFH-LRT)), BT-6914-2005-2006 (schutzwürdige und gefährdete Moore, Sümpfe, Riede und Röhrichte (nicht FFH) auf Primärstandorten). Diese befinden sich innerhalb der Schutzgebiete.

Für geplante Repowering-Vorhaben südlich des Plangebietes liegen bereits ein Fachbeitrag Naturschutz und eine artenschutzrechtliche Prüfung<sup>9</sup> sowie eine FFH-Vorprüfung und ein UVP-Bericht vor. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung werden im FFH-Gebiete Nr. 6814-302 „**Erlenbach und Klingbach**“ neben weiteren Zielarten aus den Gruppen Fische und Rundmäuler bzw. Libellen Arten aus der Gruppe der Schmetterlinge genannt, die aufgrund ihrer Listung im Anhang IV der FFH-Richtlinie hervorzuheben sind: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*).

Im FFH-Gebiet Nr. 6914-301 „**Bienwaldschwemmächer**“ sind Zielarten aus den Gruppen Säugetiere, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen aufgeführt. Neben den oben bereits genannten, sind hier folgende weitere Anhang IV bzw. Anhang II-Arten angegeben: Unter den Säugetieren Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), bei den Amphibien Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammolch (*Triturus cristatus*), für die Käfer Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer

<sup>9</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für das WEA-Repowering Minfeld; BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 11/21

(Lucanus cervus, Anhang II), unter den Libellen die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und als Weichtier die Bachmuschel (*Unio crassus*).

Das EU-Vogelschutzgebiete 6914-401 „**Bienwald und Viehstrichwiesen**“ umgibt das Plangebiet weiträumig von drei Seiten. Für dieses Gebiet sind zahlreiche Zielarten aufgeführt, wovon neun Arten wertgebend sind – darunter die WEA-sensiblen Arten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Wiedehopf (*Upupa epops*).<sup>10</sup>

### 12.5.2 Schutzgut Boden und Fläche

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 86 ha. Eine Bodeninanspruchnahme erfolgt allerdings auf einer erheblich kleineren Fläche, da der Flächenbedarf für WEA verhältnismäßig gering ist. Aktuell ist die Errichtung von 5 Anlagen geplant.

Der Boden des Plangebietes besteht überwiegend aus Lehm bzw. sandigem Lehm. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist als hoch bis sehr hoch einzustufen. Es handelt sich somit um Böden mit hoher Qualität für die Landwirtschaft.<sup>11</sup> Bei der Bewertung ist allerdings zu beachten, dass nur ein geringer Anteil des Plangebietes der Landwirtschaft dauerhaft entzogen wird.

Aufgrund der hohen Fruchtbarkeit besitzt der im Planungsgebiet vorhandene Boden eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Bodenschutz. Die Böden weisen weitgehend keine Versiegelung auf, sind allerdings durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.<sup>12</sup>

Das Nitratrückhaltevermögen der Fläche ist als sehr hoch eingestuft. Das Gebiet liegt in einem Bereich mit geringem Radonpotential (15,8 kBq/m<sup>3</sup>) in und über einzelnen Gesteinshorizonten. Es bestehen keine Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Daten aus der Bodenfunktionsbewertung liegen nur teilweise für die Fläche vor.

Altlasten sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

### 12.5.3 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

Die Fläche besitzt grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser, da sie unversiegelt ist. Da es sich um einen Lehmboden handelt, ist die Grundwasserneubildung jedoch als eher gering einzustufen, da dieser eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweist.

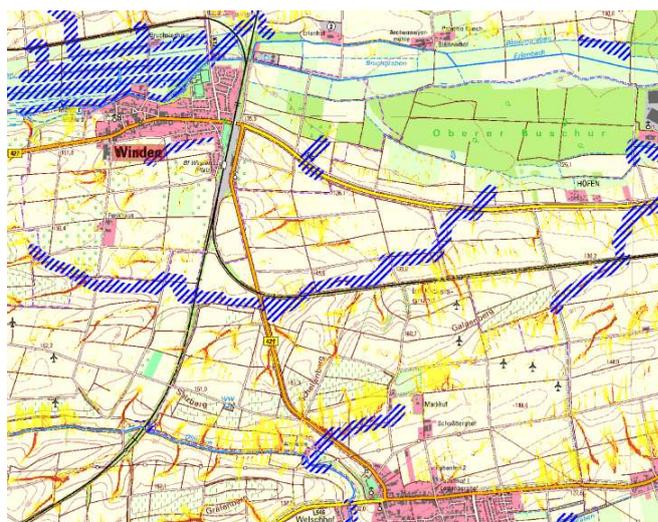
Oberflächengewässer sind in dem Gebiet und auch in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Weiterhin liegt das Plangebiet in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

In Zeiten in denen Extremwetterereignisse häufiger werden, ist es notwendig eine mögliche Gefährdung durch Starkregenereignisse zu prüfen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bereiche, die eine sehr hohe Abflusskonzentration besitzen. Zudem besteht im Süden und Südosten des Plangebiets die Gefahr der potenziellen Überflutung an Tiefenlinien.

<sup>10</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für das WEA-Repowering Minfeld; BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 11/21

<sup>11</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=23](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=23)

<sup>12</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=23](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=23)



#### Sturzflutentstehungsgebiete Flachland

	sehr hoch (EZG > 10.000 m <sup>3</sup> )
	hoch (EZG 5.000 - 10.000 m <sup>3</sup> )
	mäßig (EZG 2.500 - 5.000 m <sup>3</sup> )
	gering (EZG 1.000 - 2.500 m <sup>3</sup> )

Starkregen: pot. Überflutung an  
Tiefenlinien

Abbildung 15: Sturzflutentstehungsgebiete und pot. Überflutung an Tiefenlinien<sup>13</sup>

#### 12.5.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Luftthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt.

Wie die gesamte Rheinschiene ist auch die Verbandsgemeinde Kandel einer starken thermischen Belastung ausgesetzt. Durch die Lage und die starke Sonneneinstrahlung in den Sommermonaten zählt die Region zu einer der wärmsten in Deutschland.

Innerhalb des Plangebietes sind keine größeren, zusammenhängenden klimatisch wirksamen Vegetationsbestände vorhanden.

Das intensiv ackerbaulich genutzte Gebiet kann als lufthygienisch schwach aktive Fläche bezeichnet werden, deshalb wird das Plangebiet mit einer geringen Wertigkeit für das lokale Klima eingestuft. Aufgrund des eher geringen Flächenbedarfs von Windenergieanlagen und der geringen lufthygienischen Aktivität ist von einer nur sehr eingeschränkten Auswirkung auf das lokale Klima auszugehen.

Großräumig betrachtet wirkt sich gerade die Nutzung erneuerbarer Energien zur positiv auf dieses Schutzgut aus.

#### 12.5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist gerade im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen erforderlich. Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege. Windenergieanlagen wirken sich auf Grund ihrer Größe weithin auf das Landschaftsbild aus. Eine Kompensation ist nicht möglich.

Das Plangebiet sowie die umgebende Landschaft ist gehölzarm, offen und durch landwirtschaftliche Nutzung und Siedlung geprägt. Natürliche Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Ackersäume etc. fehlen. Es bestehen kaum Strukturen, die die Sichtbarkeit von Bauwerken mit einer Größe von über 200 m verdecken.

Das Landschaftsbild im Plangebiet und der Umgebung ist allerdings bereits vorbelastet. Das Gebiet ist westlich und nördlich von Straßen umgeben und südlich schließt eine Bahnlinie an. Zudem ist das

<sup>13</sup> <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>

Landschaftsbild im nördlichen Teil durch eine Freileitung vorbelastet. Des Weiteren bestehen bereits Windenergieanlagen im direkten und weiteren Umfeld.

Aufgrund der Strukturarmut und der Nutzung besitzt das Planungsgebiet keine Eignung für die Naherholung. Gemäß dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs besitzt das Gebiet als reliefarme Ackerlandschaft ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 3) für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft. In Hinblick auf die Funktion „Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes“ ist die Bedeutung des Gebietes gemäß Bewertungsrahmen gering (Wertstufe 2). Die erhebliche Vorbelastung des Gebietes durch Bestandsanlagen mindert zudem das Landschaftsempfinden.

#### **12.5.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

Im Plangebiet und der möglicherweise beeinflussten Umgebung, sind keine nennenswerten Kulturgüter vorhanden – sieht man von den landwirtschaftlich genutzten Flächen ab, die man als Teil einer gewachsenen Kulturlandschaft im Sinne einer historischen Landnutzung ansehen kann. Vorhandene Sachgüter (wie z.B. Leitungen können im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden).

Bau- oder Bodendenkmale sind in dem Plangebiet nicht bekannt.

#### **12.5.7 Schutzgut Mensch**

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von bauleitplanerischen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben.

Im Rahmen der Umweltbelange sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten gekoppelt. Relevant sind Wirkungen, wie Schall- und Schattenemissionen.

Aktuell gehen von der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Die Siedlungsbereiche befinden sich in 800 m Entfernung (Winden) und mehr als 1400 m Minfeld. Die Fläche selbst ist durch die umgebenden Straßen und die angrenzende Bahnlinie mit Lärm vorbelastet.

Mit den genannten Abständen werden Vorsorgeabstände eingehalten. Im Rahmen konkreter Vorhaben ist insbesondere die Lärmbelastung der Ortslagen zu prüfen. Generell wirken sich Windenergieanlagen positiv auf das Schutzgut Mensch aus, da dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

### **12.6 Prognose bei Durchführung der Planung**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

#### **12.6.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt**

Wird ausgefüllt

#### **12.6.2 Schutzgut Boden und Fläche**

Wird ausgefüllt.

#### **12.6.3 Schutzgut Wasser**

Wird ausgefüllt.

#### **12.6.4 Schutzgut Klima und Luft**

Wird ausgefüllt.

#### **12.6.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Wird ausgefüllt.

#### **12.6.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

#### **12.6.7 Schutzgut Mensch**

#### **12.6.8 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit dem Anfall von Abfällen in relevantem Umfang zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird.

Die Anlagen sind durch ihre Bauweise auch nach Abschluss der Nutzungszeit leicht demontierbar und in großen Teilen recycelbar.

### **12.6.9 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie**

Durch die Festsetzung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft werden die regenerativen Energien gefördert. Die Errichtung der Windenergieanlagen dient der allgemeinen Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung mit Strom.

Die Anlagen liefern somit einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige klimaneutrale Energieversorgung.

### **12.6.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Es bestehen keine derartigen Gebiete in Minfeld bzw. Kandel.

### **12.6.11 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.**

Durch den Betrieb und die Unterhaltung von Windenergieanlagen bestehen aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zu den einschlägigen Projektmerkmalen und –wirkungen kaum Risiken von Betriebsstörungen. Umweltrelevante Gefahrenpotenziale aus Betriebsstörungen bei Windenergieanlagen sind daher nicht zu erwarten.

### **12.6.12 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wechselwirkungen)**

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an dem untersuchten Standort bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

Wird ausgefüllt.

### **12.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen**

### **12.8 Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**

Wird ausgefüllt.

### **12.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Wird ausgefüllt.

### **12.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Wird ausgefüllt.

### III Anhang

---

#### 13 VERFAHRENSVERMERKE

##### **Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des FNP der VG Kandel, Teilplan Windenergie am ..... beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

##### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom ..... und Fristsetzung bis .....

##### **Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom ..... und Fristsetzung bis .....

##### **Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)**

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am ..... zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am ..... beschlossen.

Kandel, den .....

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel

##### **Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)**

Die Kreisverwaltung Germersheim hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom .....Az. .... gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Kandel, den.....

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Kandel, den .....

.....

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kandel

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

## 14 GESETZESGRUNDLAGEN

### Als gesetzliche Grundlage wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**  
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**  
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**  
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist"
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist"
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**  
Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**  
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).